

Schwanger – was nun?



Informationen
rund um das Thema
Schwangerschaft

*Gemeinsam
stark für
Vielfalt
Fairness
Chancen-
gleichheit*



Aktualisierte Ausgabe, Stand: Februar 2022

Trotz großer Sorgfalt können wir wegen der sich häufig ändernden Angebote, Adressen und Regelungen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Für Hinweise sind wir Ihnen dankbar.

Inhalt

Schwangerschaft	4
Schutzfristen	4
Kündigungsschutz	4
„Mutterschutzfrist“	4
Finanzielle Unterstützung	5
Bundesstiftung Mutter und Kind	5
„Mutterschaftsgeld“	5
Leistungen der Krankenkasse	6
Kindergeld	7
Kinderzuschlag	7
Basiselterngeld	8
ElterngeldPlus	8
Partnerschaftsbonus	8
Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen	9
Außerdem wissenswert	10
Alleinerziehende Eltern	10
Elternzeit	11
Gemeinsame Sorge	11
Geburtsorte in Marburg	12
Betreuungsangebot	13
Betreuungsangebot für Kinder	13
Hebammenbetreuung, Stillberatung und -gruppen	14
Beratungsstellen	15

Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft kann viele schöne, aber manchmal auch widersprüchliche Gefühle auslösen. Die Reaktionen auf eine Schwangerschaft sind vielfältig. Fragen warten auf Antworten, Ängste wollen bewältigt und Probleme gelöst werden. Dieser Flyer richtet sich an alle schwangeren Menschen und nicht nur Frauen. Gewisse rechtliche Begriffe wie „Mutterschutzfrist“ stehen (da sie nur Frauen mit Schwangerschaft assoziieren) in Anführungszeichen.

Schutzfristen

Kündigungsschutz

Schwangere Menschen dürfen während der Schwangerschaft und bis zu 4 Monaten nach Geburt des Kindes nicht gekündigt werden. Das gilt auch, wenn bei der Kündigung die Schwangerschaft noch nicht bekannt war, sofern sie innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Der Kündigungsschutz gilt auch während der Elternzeit.



Abbildung 1

Allerdings endet bei einem wirksamen befristeten Arbeitsvertrag das Arbeitsverhältnis trotz der Elternzeit zum vereinbarten Termin. Die Schwangerschaft sollte sobald wie möglich dem*der Arbeitgeber*in mitgeteilt werden, damit der Kündigungsschutz rechtzeitig wirken kann.

„Mutterschutzfrist“

Die Frist beträgt insgesamt 14 Wochen und beginnt in der Regel sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach dem voraussichtlichen Geburtstermin. Bei Früh- oder

Mehrlingsgeburten verlängert sich die „Mutterschutzfrist“ um weitere vier Wochen.

Finanzielle Unterstützung

Bundesstiftung Mutter und Kind

Hilft schwangeren Frauen in Notlagen mit ergänzenden finanziellen Hilfen. Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet. Für die Beratung und Antragsstellung sind die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe unter „Beratungsstellen“) zuständig.

- **Bundesstiftung Mutter und Kind**
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Tel.: 030 20179130
Internet: <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

„Mutterschaftsgeld“

Während der Schutzfristen erhalten Arbeitnehmende ihren Nettolohn weiter. Einen Teil davon zahlt die Krankenkasse, den Rest der*die Arbeitgeber*in. Arbeitslose, die ALG I beziehen, erhalten „Mutterschaftsgeld“ in Höhe des Krankengeldes. Bei ALG II-Bezug wird ein Mehrbedarf ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt gezahlt. Privat Versicherte oder geringfügig Beschäftigte können einmalig „Mutterschaftsgeld“ in Höhe von max. 210 € beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) plus einen Arbeitgeber*innen-zuschuss beantragen.

Mehr im Internet:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

Leistungen der Krankenkasse

Während der „Mutterschutzfrist“ ist das gebärende Elternteil beitragsfrei in der Krankenkasse versichert. Ab Beginn der Schwangerschaft sind in regelmäßigen Abständen Vorsorgeuntersuchungen in einer frauenärztlichen Praxis vorgesehen, die zum Leistungsumfang der Krankenkassen gehören. Sie können zu einem Großteil auch von einer Hebamme durchgeführt werden. Es besteht freie Arztwahl. Eine*ein Ärztin*Arzt finden Sie unter www.kvhessen.de.

Auch die Vorsorgeuntersuchungen für das neugeborene Baby (12 U-Untersuchungen) werden von der Krankenkasse übernommen. U1 und U2 werden häufig in der Geburtseinrichtung gemacht. Alle weiteren finden in einer Kinderarztpraxis statt. Eine*einen Kinderärztin*Kinderarzt finden Sie unter www.kvhessen.de.

Seit dem 05.01.2021 besteht für Eltern der Anspruch auf erweitertes Kinderkrankengeld nicht nur bei Erkrankung des Kindes sondern auch bei dem Ausfall der Kinderbetreuung. Das ist erstmal befristet bis 31.12.2021. Der Anspruch beträgt 30 Tage pro Kind und Elternteil. Für Alleinerziehende sind 60 Tage pro Kind möglich. Beantragung des Kinderkrankengeldes im Falle einer Erkrankung des Kindes erfolgt über das ärztliche Attest. Bei Ausfall der Kinderbetreuung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Musterbescheinigung, die dann von der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung auszufüllen ist.

Eine Haushaltshilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet wurde.

Weitere Leistungen der Krankenkasse:

- Leistungen im Zusammenhang mit der Entbindung
- Hebammenhilfe für Vorsorge, Wochenbettbetreuung und Nachsorge (bitte frühzeitig suchen z. B. unter www.ammely.de)

- „Mutterschaftsgeld“ in Höhe von 13 € pro Tag, sofern Sie pflichtversichert sind und min. 6 Wochen vor dem Geburtstermin in einem Arbeitsverhältnis standen.

Kindergeld

Für die ersten beiden Kinder werden monatlich je 219 €, für das dritte Kind 225 € und für jedes weitere Kind 250 € gezahlt. Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Für Hessen ist zuständig:



Abbildung 2

- **Familienkasse Hessen**
34196 Kassel

Sie können Kindergeld aber auch online beantragen unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/opal/kggo-antraggeburt-ui/#/>

Weitere Infos im Internet:

<https://www.kindergeld.org/familienkassen/hessen/bad-hersfeld.html>

Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn für ein Kind Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) bezogen wird und das Bruttoeinkommen der Familie mindestens 900 € (Paare) bzw. 600 € (Alleinerziehende) beträgt. Der Kinderzuschlag beträgt zur Zeit höchstens 209 € und wird ab 2022 dynamisch angepasst entsprechend dem Existenzminimumberichts. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Sie können den Kinderzuschlag online beantragen unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start> oder schriftlich bei der Familienkasse Hessen, 34196 Kassel.

Mehr im Internet: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Basiselterngeld

Das Basiselterngeld ist eine einkommensabhängige Familienleistung, die max. 14 Monate gewährt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Ein Elternteil kann mindestens 2 und höchstens 12 Monate in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen, jedoch nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes.

Mehr im Internet: <https://www.elterngeld.net/>

- **Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen**
Südanlage 14 A, 35390 Gießen
Tel.: 0641 / 79360
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange in Anspruch nehmen, wie das Basiselterngeld. Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Bei Teilzeitarbeit variiert das monatliche ElterngeldPlus, je nach Stundenumfang.



Abbildung 3

Mehr im Internet:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-partnerschaftsbonus/133568>

Partnerschaftsbonus

Wenn beide Eltern gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, können sie 4 zusätzliche ElterngeldPlus-Monate erhalten. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die gemeinsam Teilzeit arbeiten. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Mehr im Internet:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752>

Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen

Eltern in der Elternzeit können, wenn sie hilfebedürftig sind, Leistungen nach dem SGB II beantragen, bis das jüngste Kind 3 Jahre alt ist.

Schwangere, die Arbeitslosengeld II erhalten, können ab der 13. Schwangerschafts-woche einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft in Höhe von 17 % des Regel-satzes beantragen. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder (12 – 60 %).

Es gibt außerdem die Möglichkeit, einmalige Leistungen zu beantragen: Erstausstattung für die Wohnung, Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt. Nach der Elternzeit kann Arbeitslosengeld II beim KreisJobCenter beantragt werden. Wenn das Arbeitsverhältnis direkt nach der Elternzeit endet, kann ALG I beantragt werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html>

- **KreisJobCenter (ALG II)**

Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg

Tel.: 06421 405-70

E-Mail: kreisjobcenter@marburg-biedenkopf.de

Internet: <https://www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de/>

- **Agentur für Arbeit Marburg (ALG I)**

Afföllerstr. 25, 35039 Marburg

Tel.: 06421 605102 oder 0800 4555500
E-Mail: Marburg@arbeitsagentur.de
Internet: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/marburg/startseite>

Außerdem wissenswert

Alleinerziehende Eltern

Unterhaltsvorschuss: Kinder von alleinerziehenden Elternteilen erhalten je nach Alter zwischen 177 € und 314 € Unterhaltsvorschuss, wenn vom unterhaltspflichtigen anderen Elternteil kein Unterhalt oder unzureichender Unterhalt gezahlt wird.

Betreuungsunterhalt: Alleinerziehenden Elternteilen steht vom anderen Elternteil des Kindes bis zu 3 Jahren, in Einzelfällen bis zu 7 Jahren nach der Entbindung Unterhalt zu.

Entlastungsbetrag für alleinerziehende Elternteile: Kosten wie Kinderbetreuung, Haushaltsführung und vieles mehr können steuerlich abgesetzt werden. Der Steueranteil beträgt bei einem Kind jährlich 1.908 € und kann von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden.

- **Fachdienst Zentrale Jugendhilfedienste**
Friedrichstr. 36, 35037 Marburg
Tel.: 06421 201-1263
E-Mail: zentrale-jugendhilfedienste@marburg-stadt.de
Sprechzeiten: Mo., Do., Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr



Abbildung 4

- **Finanzamt Marburg-Biedenkopf**
Robert-Koch-Straße 7, 35037 Marburg
Tel.: 06421 6980
E-Mail: Poststelle@fa-mb.hessen.de

Elternzeit

Eltern haben ein Recht auf bis zu 36 Monate Elternzeit. Eine Zustimmung des*der Arbeitgeber*in ist nicht erforderlich. Mindestens 12 Monate müssen in den ersten 3 Jahren des Kindes genommen werden, die restlichen 24 Monate können bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden.

Mehr im Internet: <https://www.elternzeit.de/>

Gemeinsame Sorge

Nicht verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, durch Abgabe einer Sorgeerklärung das Sorgerecht gemeinsam auszuüben und dem Kind somit den Status eines ehelichen Kindes zu geben. Diese Erklärung muss von beiden Eltern abgegeben werden. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Voraussetzung ist die zuvor erfolgte Vaterschaftsanerkennung, die sowohl beim Fachdienst Zentrale Jugendhilfedienste als auch beim Standesamt beurkundet werden kann.

Zuständige Stellen sind für die Beratung das Jugendamt, das für den Wohnort des Kindes zuständig ist und für das gerichtliche Verfahren in der Regel das Amtsgericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes.

- **Fachdienst Zentrale Jugendhilfedienste**

Friedrichstr. 36, 35037 Marburg

Tel.: 06421 201-1263

E-Mail: jugend@marburg-stadt.de

Internet:

<https://www.marburg.de/buergerservice/dienstleistungen/ge-meinsame-elterliche-sorge-bei-nicht-verheirateten-eltern-sorgerecht-beantragen-900000171-0.html>

- **Fachdienst Standesamt**

Frauenbergstr. 35, 35039 Marburg

Tel.: 06421 201-1251, Fax: 06421 201-1597

E-Mail: standesamt@marburg-stadt.de

- **Amtsgericht Marburg**

Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

Tel.: 064210 2900

E-Mail: poststelle@ag-marburg.justiz.hessen.de

Geburtsorte in Marburg

- **UKGM Marburg/Gießen:**

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Baldingerstraße

35043 Marburg

Tel. Geburtshilfe: 06421 5866214

Internet:

https://www.ukgm.de/ugm_2/deu/umr_gyn/index.html

- **Geburtshaus Marburg:**

Schwanallee 31, 35037 Marburg

Tel.: 06421 162121

E-Mail: info@geburtshaus-marburg.de

Internet: <https://www.geburtshaus-marburg.de/>

- **Hebamme Gundula Hugo
Hausgeburten und Geburtshaus**

Haddamshäuser Straße 26
35041 Marburg
Tel.: 06421 3038757
E-Mail: gundula.hugo@gmx.de
Internet: www.hebamme-in-marburg.de



Abbildung 5

- **Geburt zu Hause:** Die auf Hausgeburten spezialisierten Hebammen in Marburg und Umgebung finden Sie auf einer Liste von pro familia:

https://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/marburg/Hebammen-Liste_aktuell.pdf

Betreuungsangebot

Betreuungsangebot für Kinder

Es gibt in Marburg ein sehr vielfältiges und umfangreiches Betreuungsangebot für Kinder. Informationen hierzu erhalten Sie unter anderem beim Fachbereich „Familie, Jugend und Soziales“, z.B. zu Betreuungsangebote an Grundschulen, Kindertagespflege und Jugendförderung.



Abbildung 6

Nähere Informationen über:

- **Fachbereich Familie, Jugend und Soziales**
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg
Tel.: 06421 4050
E-Mail: fbfjs@marburg-biedenkopf.de

- **Fachdienst Kinderbetreuung**

Universitätsstadt Marburg

Friedrichstr. 36, 35037 Marburg

Tel.: 06421 201-1263

E-Mail: kinderbetreuung@marburg-stadt.de

Hebammenbetreuung, Stillberatung und -gruppen

Wer ein Kind geboren hat, hat Anspruch auf eine Hebammenbetreuung. Informationen und Anlaufstellen zur Hebammenbetreuung, Stillberatung und Stillgruppen gibt es unter anderem hier:

- <https://www.hebammensuche.de>
- https://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/marburg/Hebammen-Liste_aktuell.pdf
- <http://hebammenpraxis-biedenkopf.de/>
- <https://www.geburtshaus-marburg.de/hebammenteam/>
- <https://goldkind-marburg.de/>
- <https://www.hebammen-in-der-waggonhalle.de/>
- <http://www.praxishebammen-marburg.de/> oder
- <https://www.ammely.de>

Beratungsstellen

- **pro familia**

Hilfe und Beratung für Frauen

Staatl. anerk. Schwangerenkonfliktberatungsstelle

Frankfurter Str. 66, 35037 Marburg

Tel.: 06421 21800

E-Mail: marburg@profamilia.de

Internet: www.profamilia.de/angebote-vor-ort/hessen/marburg.html

- **Schwangerenberatungsstelle im Philipppshaus**

Bietet Beratung in folgenden Bereichen: allgemeine Schwangerenberatung, Konfliktberatung, Beratung bei Kinderwunsch, finanzielle Hilfen, Beratung, wenn das Kind da ist und Sexualberatung.

Universitätsstr. 30/32, 35037 Marburg

Tel.: 06421 27888

E-Mail: schwangerenberatung.dwmb@ekkw.de

Internet: <https://beratungsstellen-philippshaus.de/index.php?id=50>

- **Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)**

Anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familie, Alleinerziehende, Betreuungen (BtG)

Staatl. anerk. Schwangerenkonfliktberatungsstelle

Schulstr. 18, 35037 Marburg

Tel.: 06421 14480

E-Mail: info@skf-marburg.de

Internet: www.skf-marburg.de

- **Geburtshaus Marburg e. V.**

Das Geburtshaus bietet Beratung und Betreuung vor, während und nach der Geburt.

Schwanallee 31, 35037 Marburg

Tel.: 06421 162121

E-Mail: info@geburtshaus-marburg.de

Internet: www.geburtshaus-marburg.de

- **Medinetz Marburg e.V.:**

Medinetz Marburg e. V. ist eine medizinische Vermittlungsstelle für Menschen ohne geregelten Zugang zu einer Krankenversicherung. Es werden auch Schwangere betreut.

Kontakt: Tel. 0160 93808457

E-Mail: info@medinetz-marburg.de

- **Hilfetelefon:**

Schwangere in Not – anonym & sicher
Anonyme und kostenfreie Beratung

Tel.: 0800 40 40 020



Titelbild: <https://pixabay.com/de/photos/schwanger-schwangerschaftstest-baby-2277768/> von Julia Fiedler
Abb. 1: <https://pixabay.com/de/photos/vertrag-unterschrift-mietvertrag-1464917/> von Andreas Breitling
Abb. 2: <https://pixabay.com/de/photos/geld-euro-finanzen-waehrung-2867104/> von Eugene Kozlovsky
Abb. 3: <https://pixabay.com/de/photos/vater-sohn-vater-familie-sohn-baby-3937095/> von jpm935
Abb. 4: <https://pixabay.com/de/photos/mutter-sohn-familie-gluecklich-388663/> von Cheryl Holt
Abb. 5: <https://pixabay.com/de/photos/baby-bauch-koerper-kinder-18937/> von PublicDomainPictures/17907
Abb. 6: <https://www.pexels.com/de-de/foto/baby-buch-drinnen-elternteil-1741231/> von Lina Kivaka

Herausgeber:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Gleichberechtigungsreferat

Rathaus, Markt 1, 3. Stock

35037 Marburg

Tel.: 06421 201-1377

Fax: 06421 201-1760

E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Internet: www.marburg.de/gleichberechtigungsreferat

Weitere Informationen über Beratungsangebote in Marburg finden Sie im Internet unter www.marburg.de/beratung-schwangerschaft

*Gemeinsam
stark für
Vielfalt
Fairness
Chancen-
gleichheit*



Gleichberechtigungsreferat

